

2.

Für den freiwilligen Ehrensold gelten folgende Höchstbeträge:

2.1

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 1 genannten Höchstbetrags

- a) bei Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und bei den gewählten Stellvertretern des Landrats oder der Landrätin 1 259,51 €,
- b) bei deren Hinterbliebenen 755,71 €.

2.2

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 genannten Höchstbetrags

- a) bei Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen 1 856,79 €,
- b) bei deren Hinterbliebenen 1 114,07 €.